



## Feuerpolizeitarif

Stadtratsbeschluss vom 22. Dezember 2010 (2133)

Der Stadtrat, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 (FFG),<sup>1</sup> die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966<sup>2</sup> und Art. 49 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970,<sup>3</sup> beschliesst:

### **Art. 1 Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Gebühren für Kontrollen ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens für bestehende Gebäude und Anlagen sowie für Veranstaltungen berechnen sich nach Zeitaufwand.

<sup>2</sup>Der Zeitaufwand wird berechnet auf der Basis von Fr. 155.– pro Stunde und beruht auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise (Dezember 2005 = 100 Prozent) von 103,6 Punkten. Der Stundenansatz wird jeweils per 1. Januar eines Jahres an den Indexstand des vorangegangenen Septembers angepasst.

<sup>3</sup>Gebührenpflichtig gemäss Abs. 1 sind Kontrollen von bestehenden Gebäuden und Anlagen, wie namentlich ordentliche Gebäudekontrollen, Stichprobenkontrollen, Kontrollen von Fall zu Fall, Mängelnachkontrollen, Verfügungskontrollen, Kaminuntersuchungen (wie Druckproben, Ausbrennen).

<sup>4</sup>Die erste Kontrolle von Veranstaltungen einschliesslich Aktionen, Ausstellungen, Bühnen, Bühnenbilder, Dekorationen, Feste, Installationen, Messen und Verkaufsaktionen ist gebührenfrei. Weitere zusätzliche Kontrollen von Veranstaltungen sind nach Abs. 1 gebührenpflichtig.

### **Art. 2 Gebühren innerhalb des baurechtlichen Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Gebühren für Neu-, An- und Aufbauten werden nach Rauminhalt erhoben und umfassen folgende Leistungen der Feuerpolizei:

- a) Feuerpolizeiliche Beratungen für projektierte und ausgeführte Bauten,

<sup>1</sup> LS 861.1.

<sup>2</sup> LS 681.

<sup>3</sup> AS 101.100.

- b) Feuerpolizeiliche Kontrollen einschliesslich der Beurteilung statischer Brandschutzberechnungen, der Prüfung von Konstruktionsplänen, Baumaterialien usw. sowie eines schriftlichen Schlussberichts und einer ersten Mängelnachkontrolle.

<sup>2</sup>Es gelten folgende Ansätze, wobei für Rauminhalte unter 50 m<sup>3</sup> keine Gebühr erhoben wird:

Rauminhalt		Ansatz	Gebühr
		Fr.	Fr.
50 m <sup>3</sup>			400.–
für weitere	50 m <sup>3</sup> (-100 m <sup>3</sup> )	6.00/m <sup>3</sup>	400.– bis 700.–
für weitere	400 m <sup>3</sup> (-500 m <sup>3</sup> )	3.00/m <sup>3</sup>	700.– bis 1900.–
für weitere	500 m <sup>3</sup> (-1000 m <sup>3</sup> )	1.50/m <sup>3</sup>	1900.– bis 2650.–
für weitere	9000 m <sup>3</sup> (-18000 m <sup>3</sup> )	0.95/m <sup>3</sup>	2650.– bis 11200.–
für weitere	10000 m <sup>3</sup>	0.85/m <sup>3</sup>	11200.– bis 19700.–

<sup>3</sup>Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln.

<sup>4</sup>Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, wird die Gebühr in der Regel für jedes einzelne Gebäude separat berechnet.

<sup>5</sup>Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>6</sup>Sind die Baukosten im Vergleich zum Rauminhalt sehr tief oder sehr hoch, so kann dies bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden.

<sup>7</sup>Die Gebühren für Umbauten richten sich sinngemäss nach Abs. 1. Anstatt nach dem Rauminhalt können sie nach den voraussichtlichen Baukosten (gemäss Baukostenplan 1 bis 4, vgl. Schweizer Norm SN 506 500) festgesetzt werden. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.–.

### **Art. 3    Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Die feuerpolizeilichen Gebühren innerhalb des baurechtlichen Verfahrens werden vom Amt für Baubewilligungen zusammen mit den Gebühren für das Baubewilligungsverfahren erhoben und nach Abzug der Inkassokosten an Schutz und Rettung weitergeleitet.

<sup>2</sup>Die übrigen Gebühren werden von der Feuerpolizei erhoben.

#### **Art. 4 Mehrwertsteuer**

Eine allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

#### **Art. 5 Übrige Gebühren**

Für Kanzlei-, Schreib-, Mahngebühren, Zustellkosten und Verzugszinsen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren.<sup>4</sup>

#### **Art. 6 Übergangsbestimmung**

Dieser Gebührentarif findet auf alle Geschäfte Anwendung, die ab der Inkraftsetzung des vorliegenden Gebührentarifs bei der Feuerpolizei oder beim Amt für Baubewilligungen eingehen. Geschäfte, die vor diesem Zeitpunkt eingegangen sind, werden nach alter Gebührenordnung abgerechnet.

#### **Art. 7 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

---

<sup>4</sup> AS 702.140.